

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **5 (1914)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Mitteilungen des Landwirtschaftsdepartementes der Vereinigten Staaten
von Nordamerika.*

Urteil Nr. 1728 betreffend Verfälschung von Käse.

«Am 26. Januar 1912 veranlasste der Staatsanwalt für den nördlichen Distrikt von Illinois (U. S. A.), gestützt auf einen Bericht des Staatssekretärs für Landwirtschaft, beim Distriktgericht der Vereinigten Staaten für genannten Distrikt, die Beschlagnahme von 25 im Besitze der Firma A. H. B. & Co. in Ch. befindlichen Kisten Käse, die von der National Food Products Co., Brighton, Mich. am 3. Januar 1912 aus dem Staate Michigan in den Staat Illinois eingeführt worden waren. Beantragt wurde die Beschlagnahme namentlich wegen Verfälschung und unrichtiger Bezeichnung der Ware (in Widerhandlung gegen den «Food and Drugs Act», doch wurde schliesslich nur die Klage wegen Verfälschung aufrechterhalten.

Als verfälscht wurde die Ware betrachtet, weil sie von der National Food Products Co. als «Vollmilchkäse» bezeichnet wurde, während es sich in Wirklichkeit nicht um Vollmilchkäse handelte, da darin ein wertvoller Bestandteil, nämlich der Rahm der Vollmilch, fehlte.

Am 9. März 1912 wurde, da niemand auf das Produkt Anspruch erhob, auf Konfiskation der Ware erkannt und im weitern angeordnet, dass diese Ware von der zuständigen Behörde zum Verkaufe ausgeschrieben und als Magermilchkäse verkauft werden solle.»

Urteil des Richteramtes IV. Bern vom 21. Januar 1914.

Angeschuldigter E. A., Essigfabrikant in S.

Angeschuldigt wegen Verkaufs von *Weinessig*, der den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes nicht entsprach.

In Erwägung:

Laut dem vorliegenden Gutachten des Kantonschemikers hat der vom Angeschuldigten an die Spezereihandlung F. B. in S. gelieferte Weinessig die Anforderungen, die nach Art. 227 der eidg. Lebensmittelverordnung an einen Weinessig gestellt werden, nicht erfüllt und hätte unter der Bezeichnung Essig oder Speiseessig in den Verkehr gebracht werden sollen.

Der Angeschuldigte gibt zu, sich einer Widerhandlung schuldig gemacht zu haben, und zwar dadurch, dass er das verwendete Fass vor dem Abfüllen nicht auf dessen Reinlichkeit geprüft habe. Nach den gemachten Feststellungen muss jedoch angenommen werden, dass es sich hier um eine vorsätzliche Täuschung handle.

Erkannt :

E. A. wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen die eidg. Lebensmittelpolizeivorschriften, begangen im August 1913 und in Anwendung von Art. 227 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betr. den Verkehr mit Lebensmitteln, Art. 41, al. 1 des B. G. vom 8. Dezember 1905 und 368 St. V.

Verurteilt :

Polizeilich zu einer Busse von Fr. 70 und zu Fr. 45.30 Staatskosten.

Urteil des Richteramtes IV. Bern vom 15. Januar 1914.

Angeschuldigter: G. S. Landwirt in M.

Angeschuldigt wegen Lieferung gesundheitsschädlicher *Milch*.

In Erwägung :

G. S. ist überwiesen wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen die eidg. Lebensmittelpolizeivorschriften, begangen im Juni 1913 auf dem von seinem Vater F. S. und seinem Schwager A. S. gepachteten Gut.

Lebensmittelinspektor A. hat bei Milchhändler N. in Bern ein Quantum Milch beschlagnahmt, die sich laut Gutachten des Kantonschemikers durch eine abnorm hohe Katalasezahl und das Vorhandensein zahlreicher Leukozyten im Sediment auffällig macht, was darauf schliessen lässt, dass die Produzenten eine oder mehrere euterkrankte Kühe haben, deren Milch der Verkaufsmilch beigemischt werde.

Der mit der Vornahme einer Stallinspektion beauftragte Kreistierarzt Sch. stellte fest, dass 9 Kühe an 1—2 Strichen mehr oder weniger «rässe» oder salzige Milch liefern. Der Angeschuldigte anerkennt sowohl das Gutachten des Kantonschemikers wie dasjenige des Kreistierarztes.

Vorstrafen sind keine bekannt und S. geniesst einen sehr guten Leumund. Von einem schweren Verschulden kann nach den vorliegenden Expertengutachten nicht die Rede sein.

Erkannt :

G. S. wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen die Lebensmittelpolizeivorschriften, begangen im Juni 1913 und in Anwendung von Art. 6 der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln Art. 42 al. 2 des B. G., vom 8. Dezember 1905 und 368 St. V.

Verurteilt :

Polizeilich zu Fr. 30 Busse und zu Fr. 61.90 Staatskosten.

